

1. BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (DE)

**Zeugnis über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsberuf
Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung**

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (EN)

**Certificate on completion of the recognized further training examination for
Specialist for vocational rehabilitation for disabled persons (certified)**

Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus

3. PROFIL DER BERUFLICHEN HANDLUNGSFÄHIGKEIT

- Beurteilen der persönlichen Voraussetzungen der behinderten Menschen:
Erkennen, analysieren und beurteilen von individuellen Wünschen, Neigungen, Kompetenzen und Förder- und Entwicklungsbedarfen; Erstellen und Fortentwickeln von personenzentrierten Leistungs- und Kompetenzprofilen, Ableiten individueller Ziele, Ausarbeiten individueller Bildungs- und Teilhabepläne und Dokumentieren von Arbeits- und Entwicklungsprozessen
- Planen, Organisieren, Fördern, Koordinieren und Bewerten von Bildungs- und Arbeitsprozessen und des Rehabilitations- und Habilitationsverlaufs zur Teilhabe am Arbeitsleben
- Gestalten von lernförderlichen, persönlichkeitsfördernden, barrierefreien Arbeitsplätzen
- Durchführen arbeitsbegleitender Maßnahmen zur Persönlichkeitsentwicklung der behinderten Menschen abgestimmt auf Art, Schwere und Vielfalt der Behinderungen und sich verändernde Förder- und Entwicklungsbedarfe
- Initiieren, Begleiten und Fördern von und Qualifizieren bei Übergängen in andere berufliche Bildungs-, Arbeits-, Beschäftigungsprozesse und -verhältnisse
- Steuern und Gestalten von Kommunikations- und Kooperationsprozessen
- Moderieren und Führen von Gruppen und Gruppen- und Teambildungsprozessen unter Achtung der Gleichwertigkeit

4. BERUFLICHE TÄTIGKEITSFELDER

Geprüfte Fachkräfte zur Arbeits- und Berufsförderung arbeiten in Werkstätten für behinderte Menschen und in anderen Bereichen der Arbeits- und Berufsförderung mit inhaltlich vergleichbarem Leistungsspektrum. Sie nehmen ihre Aufgaben eigenständig, verantwortlich, sozialkompetent und selbstreflektiert unter Einbeziehung des behinderten Menschen wahr und führen personenzentrierte berufliche Bildungs-, Beschäftigungs- und arbeitsbegleitende Maßnahmen für behinderte Menschen zur Teilhabe am Arbeitsleben durch.

Zu ihren Aufgaben gehört, die Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit behinderter Menschen zu erhalten, zu entwickeln, zu erhöhen oder wiederzugewinnen und dabei ihre Persönlichkeit weiterzuentwickeln. Darüber hinaus soll die Fachkraft für Arbeits- und Berufsförderung in der Lage sein, Übergänge in Ausbildung und Beschäftigung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu fördern und zu begleiten.

(*) Erläuterung

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf die Entschlüsseungen 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen und 96/C 224/04 vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise, sowie auf die Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: www.cedefop.eu.int/transparency

© Europäische Gemeinschaften 2002

5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSES

Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle	Name und Status der nationalen/regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist Von den Regierungen der Bundesländer bestimmte Behörden.
Niveau des Abschlusses (national oder international) ISCED 2011 Stufe Dieser Abschluss ist dem Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen (DQR, EQR) Niveau 5 zugeordnet; vergleiche www.dqr.de/content/2316.php .	Bewertungsskala/Bestehensregeln (**) 100 - 92 Punkte = 1 = sehr gut 91 - 81 Punkte = 2 = gut 80 - 67 Punkte = 3 = befriedigend 66 - 50 Punkte = 4 = ausreichend 49 - 30 Punkte = 5 = mangelhaft 29 - 0 Punkte = 6 = ungenügend Zum Erwerb dieses Fortbildungsabschlusses wurden alle Prüfungsleistungen bestanden.
Zugang zur nächsten Qualifikationsebene Der Fortbildungsabschluss eröffnet den Zugang zur nächsten Qualifikationsebene <ul style="list-style-type: none"> • Geprüfter Aus- und Weiterbildungspädagoge/Geprüfte Aus- und Weiterbildungspädagogin • zu weiterführenden hochschulischen Bildungsangeboten. 	Internationale Abkommen
Rechtsgrundlage Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss „Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung“ vom 13.12.2016 (BGBl. I S. 2909)	

6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES

Der Fortbildungsabschluss wird durch das Bestehen einer Prüfung vor einer landesrechtlich zuständigen Stelle erworben. Zu dieser Prüfung wird nur zugelassen, wer

1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung und danach eine mindestens zweijährige einschlägige Berufspraxis oder
2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem auf Grundlage von einem durch ein Berufszulassungsgesetz geregelten Heilberuf oder einem dreijährigen landesrechtlich geregelten Beruf im Gesundheits- und Sozialwesen und eine mindestens zweijährige einschlägige Berufspraxis oder
3. ein mit Erfolg abgeschlossenes einschlägiges Hochschulstudium und eine mindestens zweijährige einschlägige Berufspraxis oder
4. eine mindestens sechsjährige Berufspraxis

nachweist.

Zusätzliche Informationen

Der Erwerb der in der Fortbildungsprüfung nachzuweisenden Qualifikationen (berufliche Handlungsfähigkeit) erfolgt in der Regel durch langjährige Berufspraxis und im Rahmen von Bildungsmaßnahmen. Zur Vorbereitung auf die Prüfung werden Bildungsmaßnahmen angeboten, deren Dauer und Inhalte sich an den differenzierten Fach- und Führungsaufgaben orientieren.

Mit Bestehen dieser Prüfung wurde die Ausbildereignung im Sinne des § 30 Absatz 5 Berufsbildungsgesetz erworben.

Bei der unter 5. genannten zuständigen Stellen sind Zeugnisübersetzungen zu erhalten.

(**) Hinweis

Vereinfachter Notenschlüssel; zum amtlichen Notenschlüssel vgl. sechste Verordnung zur Änderung von Fortbildungsprüfungsverordnungen vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2153)